

# BÜRENSTRASSE

## Baulinienplan

### 1:500

mit Bauklassenänderung

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 4. Juli 1969

Bern, den 4. Juli 1969 Stadtplanungsamt Bern

# 480

*iv. v. Hand*

### Genehmigungs - Vermerke

Auflage: **8.** - 27.10.1969 - Abschluss des Einspracheverfahrens: **9.2.** 1970

1. Eingelangte Einsprachen: **2** - Erledigte Einsprachen: **4**

Aufrechterhaltene Einsprachen: **1**

2. Eingaben: **Keine**

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **Keine**

Genehmigung durch den Gemeinderat: **18.2.** 1970



**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**  
am 18. FEB. 1970

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *M. Kälin*  
Der Stadtschreiber: *U. Müller*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: **5. Mai** 1970

mit: **29'092** Ja  
**6'680** Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *U. Müller*

Genehmigung durch den Regierungsrat:

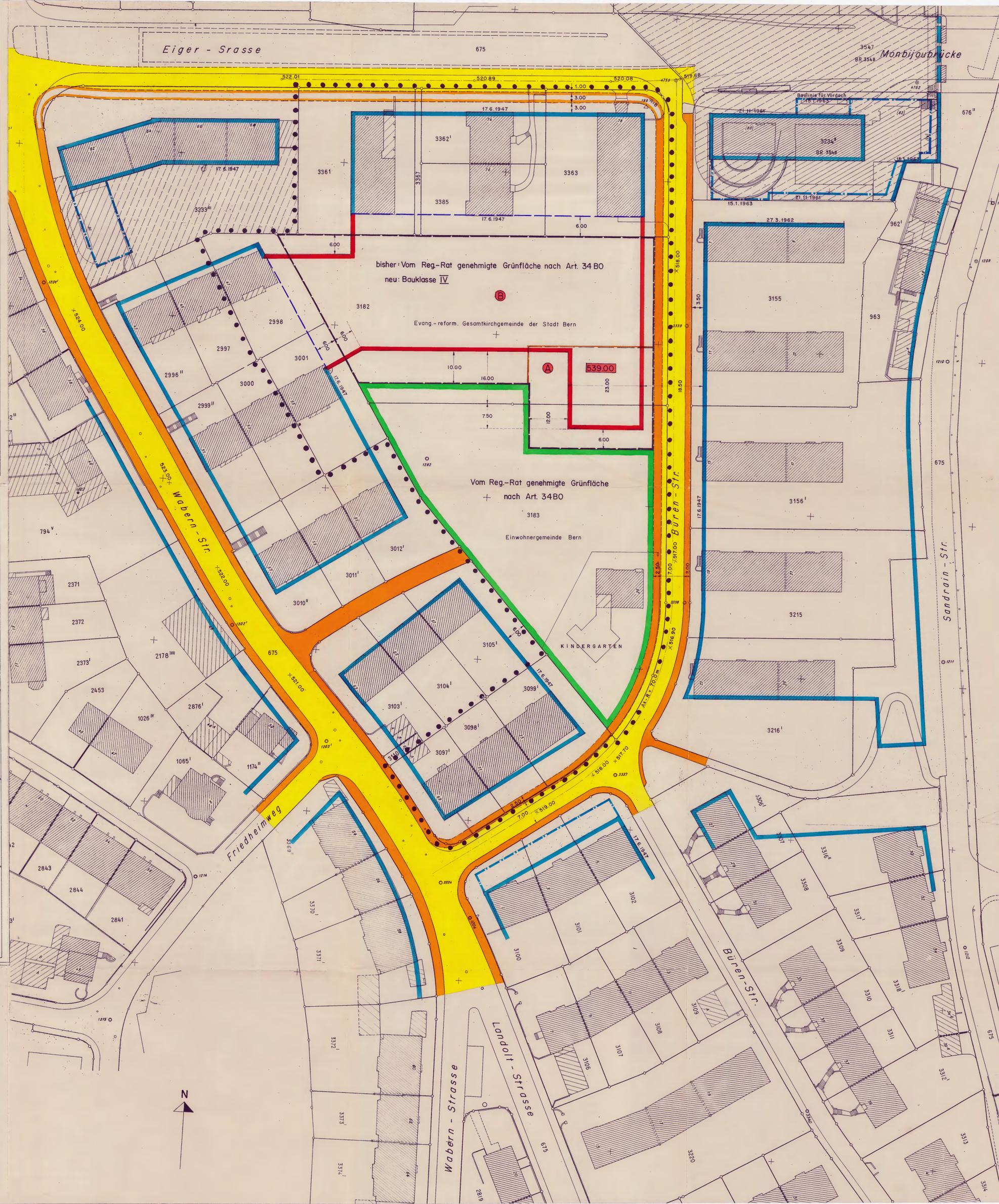


Vom Regierungsrat genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmannrechten.  
BERN, den **11. Aug.** 1970

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *H. W. Müller*  
Der Staatschreiber: *B. Kälin*

### LEGENDE:

- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- Neue Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien für Parterrebauten
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
- Feldergrenzen
- A Felderbezeichnungen
- 539.00 Max. zulässige Gebäudehöhe
- Neue Grenze der genehmigten Grünfläche
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes
- Vom Reg.-Rat am 21. II. 1961 genehmigtes Trottoir



## Sonderbauvorschriften

zum

### Baulinienplan Bürenstrasse

Plan Nr. 1005/1 vom 4.7.1969

#### Art. 1 Wirkungsbereiche

- 1.1. Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Baulinienplan punktierte Umrandung begrenzt.
- 1.2. Die Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan gestrichelt umrandete Gebiet.

#### Art. 2 Bauklasseneinteilung

- 2.1. Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften wird die innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften gelegene - vom Regierungsrat genehmigte Grünfläche - aufgehoben und der Bauklasse IV zugewiesen.
- 2.2. Im übrigen Plangebiet bleibt der Bauklassenplan von 1955 unverändert.

#### Art. 3 Geschosshöhen, Gebäudehöhen und Gebäudeabstände

- 3.1. In Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung kann im Feld A ein Gebäude mit max. 6 Geschossen bis zu Kote 539.00 erstellt werden.
- 3.2. Das Feld B kann im Rahmen der Bauordnung von 1955 überbaut werden. Zusätzlich ist die Erstellung eines Glockenturms bis zu Kote 540.00 zulässig.
- 3.3. Die nach Bauordnung erforderlichen Gebäudeabstände können innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften reduziert werden.

#### Art. 4 Dachgestaltung

- 4.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 4.2. Die obersten Geschosse dürfen nur von Kaminen, Ventilationszügen, Aufbauten für Treppenhäuser und Liftmotoren, Abluftaggregaten und anderen technisch bedingten Aufbauten überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.
- 4.3. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten. Sie sind bewilligungspflichtig.
- 4.4. Die Gesamtanlage soll als städtebauliche Einheit gestaltet werden und bezüglich Architektur, Material und Farbe nach einem einheitlichen Konzept gestaltet werden.

#### Art. 5 Grün- und Freiflächengestaltung

- 5.1. Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächengestaltungsplan einzureichen. Dieser ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 5.2. Vor den auf der Parzelle 3182 gegen die Grünfläche gerichteten Baulinien dürfen zum Schutze der bestehenden Bäume keine unterirdischen Bauten erstellt werden.

#### Art. 6 Autoabstellplätze und Einstellhallen

- 6.1. Es sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:  
Total: 60 Parkplätze
- 6.2. Maximal 1/3 der Abstellplätze kann oberirdisch in der Nähe der Gebäude -abseits der öffentlichen Strassen- angeordnet werden.
- 6.3. Oberirdische Garagebauten oder Parkplatzüberdeckungen sind nicht zulässig.

Art. 7 Stellung zur Bauordnung

Hinsichtlich aller Massnahmen, die in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht erwähnt sind, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 4. Juli 1969 Ve/ge

Der Hochbaudirektor der Stadt Bern  
In Vertretung



Genehmigungsvermerke

Auflage: 8.-27.10.1969 Abschluss des Einspracheverfahrens: 9.2.1970.

1. Eingelangte Einsprachen: **2**.... Erledigte Einsprachen: **1**.....

Aufrechterhaltene Einsprachen: **1**.....



2. Eingaben: **Keine**

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **Keine**

Genehmigt durch den Gemeinderat: **18. 2. 1970**



**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am **18. FEB. 1970**

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: **3. Mai. 1970**.....

mit: **29'092**..... Ja

Namens der Einwohnergemeinde Bern

mit: **6'680**..... Nein

Der Stadtschreiber:

Genehmigung des Kantonalen Regierungsrat:



**Vom Regierungsrate genehmigt,**  
**unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.**

**BERN, den 11. Aug. 1970**

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident:

Der Staatschreiber: **J. V.**